

Velo Club Victoria

1. Name und Sitz

Unter dem Namen « Velo Club Victoria» (VCV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gerlafingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Velo Club Victoria hat zum Zweck, den Radsport fördern. Er bietet dazu eine Plattform für Trainings und Ausfahrten sowie weitere Anlässe, welche sich an den Bedürfnissen der Vereinsmitglieder orientieren. Das gemeinsame Erlebnis und die Förderung der Kameradschaft stehen dabei im Vordergrund. Der VCV orientiert sich im Radsport an den Werten von SwissCycling. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Eigenes Vermögen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Betrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen. Passivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid fällt der Vorstand, das Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel bis zum 31. März des Folgejahrs statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung kann, wenn es besondere Umstände erfordern, auch auf schriftlichem Weg oder als online Versammlung durchgeführt werden.

Anträge (im Sinne von zusätzlichen Traktanden) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Eine Ausnahme ist die Genehmigung des Jahresbudgets, für welche eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Der Vorstand wird jährlich an der Mitgliederversammlung bestätigt.

Im Vorstand sind mindestens folgende Chargen benannt:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kasse

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzungen können auch ohne Präsenz (digital) stattfinden. Wird nicht ausdrücklich mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat aber Anrecht auf Vergütung seiner effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichprobenkontrolle durchführen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Finanzkompetenzen

Für die zweckmässige Verwaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.

Dem Vorstand steht für ausserordentliche Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks ein Maximalbetrag von CHF 5'000.- zur Verfügung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Wird das erforderliche Stimmenmehr nicht erreicht, wird an einer spätestens innerhalb eines Monats einberufenen zweiten Versammlung mit dem einfachen Stimmenmehr definitiv entschieden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 05. April 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gerlafingen, 05. April 2022


Präsident


Protokollführer